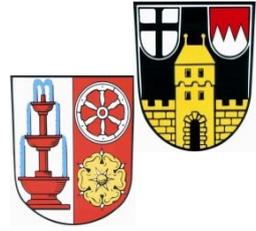


# *Markt Neubrunn* *mit Böttigheim*



## **Einziehungsmitteilung Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung von Teilflächen eines öffentlichen Weges / Straße in Neubrunn**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung**

Der Markt Neubrunn beabsichtigt in Neubrunn eine Teilfläche der öffentlichen Straße Keilsgasse Fl.Nr. 259/1, Gemarkung Neubrunn, gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Die Einziehung (Entwidmung) soll aus baulichen Gründen erfolgen.

Die einzuziehende Teilfläche der Straße dient nicht mehr dem öffentlichen Verkehr.

Die Straße verläuft zwischen Einmündung in die Hauptstraße Fl. Nr. 309 und Einmündung Im Gang Fl. Nr. 211/1 mit einem Stichwegabzweig. Die zur Einziehung vorgesehene Fläche liegt zwischen den Fl. Nr. 282 und 282/1. Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast ist der Markt Neubrunn.

Die Straße hat aus verkehrsplanerischer Sicht im Bereich der einzuziehenden Teilstrecke keine Verkehrsbedeutung. Durch die Einziehung der Teilstrecke verliert die Straße ihre Funktion nicht.

Die Einziehung der Teilfläche bewirkt für diese den Entzug der Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Benutzung der Teilstrecke für den Verkehr, Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die Planunterlagen, aus welchen die Einziehungsflächen ersichtlich werden, wurden in der Bauverwaltung des Marktes Neubrunn am 02.08.2021 niedergelegt und können zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Neubrunn, Bauverwaltung, Hauptstraße 27, 97277 Neubrunn, erhoben werden.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Gemeinderatsbeschluss zur Einziehung der beschriebenen Teilstrecke herbeizuführen. Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Marktes Neubrunn (<http://www.neubrunn.de>) unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Neubrunn, den 02.08.2021  
gez.

Menig  
Erster Bürgermeister